

überall unterwühlt. Im Gegenteil finden wir noch Familienglück oder doch Familienverbundenheit selbst dort, wo man es gar nicht vermuten sollte. So haben die neuesten Erhebungen in den Kreisen des Proletariats zwar oft ein düsteres Bild großstädtischer Familienzerrüttung gezeigt, aber auch die tröstliche Tatsache offenbar gemacht, daß sich nicht selten — besonders durch den Einfluß einer guten Mutter — trotz der schwersten wirtschaftlichen Not ein inniges Familienbewußtsein wach erhält, das den Beteiligten sittliche Stütze und Quelle des Glückes ist. Diese erstaunliche Bewährung und ungebrochene Widerstandskraft der Familie berechtigt zu der Hoffnung, daß das Familienleben sich in demselben Maße erneuern wird, in dem es gelingt, die Mutter von gewerblichen Arbeiten zu entlasten und dem häuslichen Wirkungskreis wiederzugeben. Aber auch dort, wo die laute Klage und der Jammer der Jugendlichen über ihr häusliches Elend ertönt, klingt aus ihren schmerz erfüllten Selbstbekenntnissen die starke Sehnsucht nach einem geordneten, einträchtigen Familienleben. Diese Sehnsucht ist eine Verheißung für die Zukunft. Der moderne Mensch ist sich bewußt geworden, daß er etwas verloren hat. Es ist kalt und öde um ihn geworden trotz aller Errungenschaften der Neuzeit, und den Hunger und Durst seines verarmten Gemüts kann keine Technik, keine Organisation stillen. Er verlangt nach etwas ganz anderem, nach einer Stätte des Friedens, wo die eisigen und eisernen Gesetze der Selbstsucht, des Hasses und des Neides durch eine große Liebe überwunden sind. Der unstatet umgetriebene, friedlos gewordene moderne Mensch sucht bewußt oder unbewußt die Heimat, das Heim, die Familie.

Um den berufständischen Gedanken

Zur Enzyklika „Quadragesimo anno“ vom 15. Mai 1931

Von Oswald v. Nell-Breuning S. J.

Der berufständische Gedanke, der eine Zeit lang — wenigstens in Deutschland — zu schlafen schien, ist heute in aller Munde. In ausnehmend betonter Weise stellt die Enzyklika „Quadragesimo anno“ ihn in den Vordergrund, ja sie erhebt ihn sozusagen zum anerkannten Richtziel aller christlichen Sozialreform. Dabei umschreibt die Enzyklika den berufständischen Gedanken im Sinne christlicher Sozialtradition so scharf und genau, daß man annehmen möchte, hiernach sei er allen Schwankungen und Unsicherheiten entrückt, allen Bedenklichkeiten und Einwänden überhoben. In Wirklichkeit ist dem nicht so; im geraden Gegenteil: der berufständische Gedanke ist heute in Gefahr, mehr denn je!

Zwei Gefahren sind es, die im Augenblick dem berufständischen Gedanken drohen: die Gefahr des Mißverständnisses und die Gefahr des Mißbrauchs. Beiden Gefahren gilt es entgegenzutreten: der Gefahr des Mißverständnisses durch Klarlegung, der Gefahr des Mißbrauchs durch Wachsamkeit und tätiges Zugreifen.

Die Mißverständnisse bezüglich des berufständischen Gedankens sind

nicht von heute, aber sie sind — nicht zwar durch die Enzyklika, wohl aber nach der Enzyklika und im Anschluß an sie — jüngst ins Riesengroße gewachsen. Es wird nicht notwendig sein, auf eine so naiv mißverständliche Auffassung, wie das „Kartell der Berufstände E.V.“ in Dresden sie vertritt¹, näher einzugehen; hier ist nur eine Reminiszenz aus der Zeit alter „ständischer“ Herrlichkeit herübergerettet und in etwas grotesk anmutender Weise modern umgebogen: die „Stände“ haben das Steuerbewilligungsrecht und benutzen es, um dem Staat die notwendigen Steuern zu versagen! Es verlohnte überhaupt nicht, dieser Verzerrung des berufständischen Gedankens Erwähnung zu tun, wenn nicht das Schreckbild ständisch mißbrauchter Steuergewalt auch ernste Freunde des berufständischen Gedankens und der berufständischen Ordnung beeindruckte und in ihrer Entschlußfreudigkeit hemmte. Darum sei das „Kartell der Berufstände E.V.“ (Dresden) und seine Auffassung von berufständischer Ordnung hier erwähnt, um gleich von Anfang an klarzustellen, daß die durch eine berufständische Wirtschaftsverfassung herbeizuführende *Entwirtschaftung* des Staates durchaus nicht zu dessen „Aushöhlung“, sondern im Gegenteil, wie auch in der Enzyklika eindrucksvoll gesagt, zur Stärkung und Erhöhung des Staates, seiner Hoheit und Gewalt führen soll.

Schwer wiegt ein weit verbreitetes Mißverständnis, wonach der berufständische Gedanke mit der Sehnsucht nach der guten alten Zeit der Postkutsche wesensverwandt sein soll; man sagt, eine berufständische Ordnung mute mittelalterlich² oder „romantisch“ an. Es wird gut sein, beides — Mittelalter und „Romantik“ — auseinanderzuhalten.

Es hat im Mittelalter eine Art berufständischer Ordnung der Gesellschaft im ganzen wie auch der Wirtschaft als eines gesellschaftlichen Lebensbereichs im besondern gegeben. Insofern läßt sich eine Beziehung zwischen berufständischer Ordnung und Mittelalter nicht abstreiten. Die Frage ist nur, ob die mittelalterliche Ordnung als Vorbild angesehen wird, zu dem die Gegenwart zurückgeführt werden soll, ob sie gar als Idealbild gilt, dem Allgemeingültigkeit zugeschrieben wird. Weder das eine noch das andere ist der Fall! Zwar versteht sich das ganz von selbst, denn ein Zurückführen des lebendigen Gesellschaftsorganismus zu einem früheren Zustand ist ebenso unmöglich, wie es unmöglich ist, den physischen Organismus auf eine bereits überschrittene Wachstums- oder Entwicklungsstufe zurückzuschrauben; „ideal“ im Sinne überzeitlicher und überräumlicher Allgemeingültigkeit aber ist kein geschichtlich Gewordenes, im Sinne lauterer Vollkommenheit kein Menschenwerk, nichts, woran menschliche Unzulänglichkeit und Fehlbarkeit ihren Anteil hat. Aber obwohl das sich, wie gesagt, ganz von selbst versteht, spricht es die Enzyklika

¹ Dr. Hermann Brewe, Das Problem der berufständischen Verfassung und Vertretung in seiner Bedeutung für unsere nationale und wirtschaftliche Not. (30 S.) Kartell der Berufstände E.V., Tieckstr. 20, Dresden-N 6 (1931).

² So noch jüngst Jos. Wünsch, Die Generallinie der katholischen Sozialpolitik (von „Rerum novarum“ zu „Quadragesimo anno“), in: Deutsche Wirtschafts-Zeitung 28 (1931) 672 ff. In der ganzen Enzyklika „Quadragesimo anno“ will Wünsch den der Kirche eigenen Zug zum Mittelalter wahrnehmen, der sie hindere, der neuzeitlichen Wirtschaft ganz unbefangen gegenüberzustehen.

dennoch eigens klar und deutlich aus: „Es hat einmal eine gesellschaftliche Ordnung gegeben, die zwar auch nicht in jeder Beziehung vollkommen war, aber doch in Anbetracht der Zeitverhältnisse und Zeitbedürfnisse der rechten Vernunftordnung einigermaßen nahekam“ (Q. a. II 5 Ende). „Anpassung“, „Fortbildung“, „elastische Ausweitung“ (ebd.) ließen auf sich warten, und daran sei jene Ordnung zerbrochen, fährt die Enzyklika fort. Das alles klingt nicht gerade nach Verabsolutierung der mittelalterlichen Stände- und Zunftordnung, sondern betont im Gegenteil mit nicht mehr zu steigernder Deutlichkeit deren Relativität. Wenn trotzdem einige Baumeister einer schöneren Zukunft sich ihre Klischees bei den mittelalterlichen Zünften leihen, so belastet das den berufständischen Gedanken nicht: im Sinne christlich-organischer Gesellschaftsauffassung wollen wir ja überhaupt die Zukunftsgesellschaft nicht baumeistern, weder nach alten Klischees noch nach irgend welchen Typenplänen im Stile neuer Sachlichkeit, sondern wir wollen, wie der Orthopäde dem verkrüppelten, der Chirurg dem kranken oder verletzten Körper zur Heilung durch die eigenen Lebenskräfte, zum gesunden und geraden Wachstum nach den eigenen Wachstums-, Bau- und Lebensgesetzen hilft, so dem Sozialorganismus und dem Wirtschaftskörper des Volkes zu seiner Erneuerung und Gesundung von innen heraus helfen. Bei natürlichem, geradem und gesundem Wachstum des Gesellschaftsorganismus aber läßt die nachbarliche Verbundenheit die Menschen zur Gemeinde, die Zugehörigkeit zum gleichen Beruf — gleichviel ob wirtschaftlicher oder außerwirtschaftlicher Art — sie zu Berufständen oder berufständischen Körperschaften sich zusammenschließen, weswegen nach der Enzyklika Gemeinde und Berufstand, beide als autonome Körperschaften (!), „das eine so natürlich wie das andere“ sind und folgerecht, „ohne Wesensbestandstücke der bürgerlichen Gesellschaft zu sein, doch gern als ihre naturgemäße Ausstattung bezeichnet“ werden (II 5 Mitte). Der „unnatürlich-gewaltsame Zustand“ der Gesellschaft von heute soll überwunden werden, — gewiß nicht dadurch, daß wiederum unnatürlich-gewaltsam das Rad der Geschichte zurückgedreht, ein früherer Zustand zwangsweise wiederhergestellt wird. Der berufständische Gedanke im Sinne christlicher Sozialphilosophie verschreibt sich nicht dem Mittelalter, das nun ein für allemal tot ist, sondern vertraut dem Leben, wurzelt in der Gegenwart und Wirklichkeit; darum hat er die Zukunft für sich.

Aber „romantisch“ soll der berufständische Gedanke sein! Soweit „romantisch“ nicht bloß ein anderes Wort für „mittelalterlich“ ist (von vielen dürfte es in der Tat als synonym gebraucht werden), sind zwei Bedeutungen wohl zu unterscheiden³. Für die unwissenschaftliche Auffassung ist Romantik nichts weiter als das Ideal der „guten alten Zeit“, das Idyll der Postkutsche, die Flucht vor der „ratio“, vor der rationalen Ökonomie und der rationellen Technik. Die in diesem Sinne romantische berufständische Gesellschaft und Wirtschaft wäre vor allem geruhsam, ließe sich Zeit und Muße zur liebevollen Handverfertigung erlesener Erzeugnisse menschlichen Kunstfleißes von gediegenem Geschmack; sie würde die Menschen nicht hetzen, nicht vermassen; Lebensnot, Knapp-

³ Vgl. Artikel „Romantik“ von K. Z i m m e r m a n n, in: Staatslexikon IV⁵, 1011.

heit und die dazu gehörige Rechenhaftigkeit wären verpönt — behäbige Sättigung und herrschaftliche Sorgenfreiheit träten an ihre Stelle. Das ist die Vorstellung eines Schlaraffendaseins auf Erden, die mit christlicher Sozialphilosophie nun auch nicht das allergeringste zu tun hat. Die berufständische Ordnung im Sinne christlicher Soziallehre ist nicht die Flucht vor der „ratio“, sondern gerade umgekehrt erst die wahre Verwirklichung der „ratio“ in Gesellschaft und Wirtschaft.

Im wissenschaftlichen Sinne bezeichnet Romantik eine Richtung oder Schule, die in den Staats- und Gesellschaftswissenschaften zu Bedeutung gelangt ist und gegenwärtig eine beachtliche Erneuerung erfährt. Ist der berufständische Gedanke dieser Schule eigentümlich? Ganz offenbar nicht, schon aus dem einfachen Grunde, weil er viel älter ist als diese Schule: viel mehr als der Romantik gehört er der Scholastik an, doch wäre es auch verkehrt, ihn als scholastisches Sondergut abstempeln zu wollen. Der berufständische Gedanke gehört der Menschheitsüberlieferung an! Das soll nicht hindern, anzuerkennen, daß an der Wiederbelebung des in der Ära der Sozialpolitik etwas verschüttet liegenden berufständischen Gedankens die Erneuerer der romantischen Staatswissenschaften in bemerkenswertem Maße beteiligt waren. Aber nicht erst „neuerdings“, sondern „von jeher“ gehört die Idee einer berufständischen Wirtschaftsverfassung zum eisernen Bestand christlicher Soziallehre⁴; dies mit dem Altmeister Pesch festzustellen, ist notwendig gegenüber den hartnäckigen Versuchen gegenteiliger Legendenbildung. Wenn die neuromantische Gesellschaftslehre sich zum berufständischen Gedanken bekennt, so begrüßt das der christliche Solidarismus, der die konkrete Durchsetzung seines Solidarprinzips nie anders als in einer berufständischen Ordnung sich gedacht hat. Eine ganz andere Frage allerdings ist, ob Solidarismus und Neuromantik (Universalismus) unter ständischer Ordnung ganz das nämliche verstehen. Hier dürften sogar ziemlich tiefliegende Unterschiede aufzuweisen sein: der Universalismus sieht die Stände sich „ausgliedern“, der Solidarismus — nach den Worten der Enzyklika — die Menschen zu Berufständen sich „zusammenschließen“. Doch diesen keineswegs bedeutungslosen Verschiedenheiten nachzugehen, gehört nicht hierhin.

Mittelalterlich, romantisch im Vulgärsinne, romantisch im fachwissenschaftlichen Sinne: das sind die herkömmlichen Mißverständnisse, denen der berufständische Gedanke sich ausgesetzt sieht. Neu hinzugekommen ist seit der Enzyklika das Mißverständnis, das ihn als faschistisch ansieht oder wenigstens die berufständische Ordnung der Enzyklika im faschistischen Sinne auffaßt und auslegt. Dieses — an sich unbegreifliche — Mißverständnis gibt Veranlassung, die berufständische Ordnung im Sinne der überlieferten christlichen Soziallehre und der Enzyklika „Quadragesimo anno“ zu konfrontieren mit jener „eigenartigen gewerkschaftlichen und berufständischen Organisation“, wie die Enzyklika sie so ungemein bezeichnend nennt, die der Faschismus in Italien aufgerichtet hat. Die Konfrontation soll in engster Anlehnung an die Enzyklika selbst geschehen.

Nach der Lehre des hl. Thomas — so führt die Enzyklika aus — besagt

⁴ H. Pesch, Soziale Arbeit im neuen Deutschland (M.Gladbach 1921) 40.

Ordnung Einheit in wohlgegliederter Vielheit. Dieser Ordnungsbegriff ist auch auf die menschliche Gesellschaft anzuwenden, in der menschlichen Gesellschaft zu verwirklichen. Der Gesellschaftskörper ist ein Gliederbau, in welchem eine Vielheit von untereinander an Gefüge, Gestalt und Leistung ganz verschiedenen Gliedern sich zur Einheit fügt. Aber auch die einzelnen Glieder, die wir hier möglichst farblos einfach als gesellschaftliche Gruppen bezeichnen wollen, bestehen wieder aus einer Vielheit von Teilen, die, gleichfalls unter sich verschieden, in bestimmter Weise zusammengefügt, die Einheit des Gliedes ausmachen.

Nach dieser Vorstellung besteht die menschliche Gesellschaft also nicht aus einer Summe von Individuen gleich einer ungeheuern Masse von Sandkörnern. Das ist die Auffassung eines atomistischen Individualismus, der sich in der mechanistischen Formaldemokratie ad absurdum führt. Wie die Sandkörner der Düne kein Leistungsgefüge auszumachen vermögen, sondern von Wind und Wetter zu immer andern Gestaltungen ohne innern Halt zusammen- oder auseinandergeweht werden, so ergibt die ungegliederte Menschenmasse niemals eine lebensfähige Gesellschaft, vermag daher auch niemals eine leistungsfähige Wirtschaft zu gestalten oder zu vollziehen.

Gewiß darf die Analogie des Organismus nicht überspannt werden; nicht seltene Übertreibungen der letzten Jahre mahnen sogar zu ganz besonderer Vorsicht. Nichtsdestoweniger aber ist diese Analogie, deren unsere gesamte Sozialtradition sich bedient hat, überaus fruchtbar und tut auch in der Frage der berufsständischen Gliederung von Gesellschaft und Wirtschaft ausgezeichnete Dienste.

Legen wir also das Bild des Organismus zu Grunde, so handelt es sich um ein Zweifaches: einmal, daß die einzelnen Glieder des Sozialorganismus in sich selbst festgefügt und wohlgestaltet jedes zu seiner besondern Dienstleistung im Gesamtkörper tauglich und willig seien; zum andernmal, daß diese Glieder, vollkommen aufeinander abgestimmt und in ihren verschiedenartigen Leistungen einander ergänzend, einen lebenskräftigen Gesamtorganismus bilden, in welchem jedes einzelne Glied, wie es seinen rechten Platz einnimmt und seine entsprechende Dienstleistung erfüllt, so auch sich wohl fühlt, an der Gesundheit und Lebensfülle des Ganzen teilnehmend blüht und erstarkt.

Nun hat im Körper jedes Glied oder Organ nicht bloß seine eigene äußere Gestalt, sondern vor allem seinen besondern innern Aufbau. Gerade dieser innere Aufbau, die Gewebeart usw., ist maßgeblich für die Gestalt und Lage nicht nur, sondern noch mehr für die Funktion, die das Glied im Gesamtorganismus zu erfüllen hat. Indem das Gewebe ganz und gar bestimmt ist von der Aufgabe, der Dienstleistung, die das Glied als Ganzes im Gesamtorganismus zu leisten hat, ist es eben diese Aufgabe oder Dienstleistung, die dem Gliede seine Einheit verleiht, es unterscheidet von einer bloßen Anhäufung oder Anschwemmung von Zellen. Ganz das Entsprechende gilt vom Gesamtorganismus im Verhältnis zu den Gliedern.

Auf zwei Stufen haben wir also die Einheit in wohlgegliederter Vielheit zu betrachten: auf der Unterstufe die Einheit jedes Gliedes in der

wohlgefügteten Vielheit der Zellen; auf der Oberstufe die Einheit des Gesamtorganismus in der wohlgefügteten Einheit der Glieder.

Wie überträgt sich dieses Bild auf Gesellschaft und Wirtschaft?

Die Enzyklika führt uns zwei Gestaltungen der Gesellschaft, besonders der Wirtschaftsgesellschaft vor Augen: die Klassengesellschaft und die berufständische Gesellschaft. Aus ihrem Vergleich wird, wie das Wesen der Klassengesellschaft, so auch das der berufständischen Ordnung am klarsten erhellen.

Die heutige Klassengesellschaft besteht aus den beiden Arbeitsmarktparteien, der Lohnarbeit nachfragenden Besitzer der Produktionsmittel und der produktionsmittelentblößten Anbieter von Arbeitskraft, schlagwortartig „Kapitalisten“ und „Proletarier“ (Nurlohnarbeiter) genannt. Wie verhält es sich in dieser Gesellschaft mit der Einheit, sowohl auf der Ober- als auf der Unterstufe? Darauf ist zu antworten, daß auf beiden Stufen mangels eines einigenden Bandes die wahre Einheit fehlt. Die beiden großen gesellschaftlichen Gruppen begegnen einander auf dem Arbeitsmarkt, sind miteinander verbunden über den Arbeitsmarkt. Nun ist aber der Arbeitsmarkt gerade der Kampfplatz ihrer gegensätzlichen Interessen! So stark nämlich auch die Interessenverbundenheit beider Gruppen ist, so sehr sie gegenseitig aufeinander angewiesen sind, was besonders Leo XIII. in „Rerum novarum“ klassisch schön ausgeführt hat, so sind doch gerade hinsichtlich der Arbeitsbedingungen, hinsichtlich der im Arbeitsvertrag festzulegenden Vereinbarungen über Arbeitszeit, Arbeitslohn usw. die Interessen der beiden Vertragsgegner zunächst gegensätzlich: die eine Seite wünscht die Arbeitskraft zu für sich möglichst günstigen Bedingungen zu bekommen; die andere Seite wünscht sie zu für sich möglichst vorteilhaften Bedingungen zu verwerten. Das heißt aber auf der einen Seite: lange Arbeitszeit, niedrige Löhne; auf der andern Seite: kurze Arbeitszeit, hohe Löhne usw. In der Tat stehen die beiden Teile auf dem Arbeitsmarkt einander ähnlich wie Käufer und Verkäufer gegenüber, die zwar beide am Abschluß des Geschäfts gleichmäßig, nichtsdestoweniger hinsichtlich der Bedingungen, unter denen das Geschäft abgeschlossen wird, gegensätzlich interessiert sind. Der Arbeitsmarkt ist daher als einigender Mittelpunkt der Gesellschaft unmöglich; im Gegenteil, eine Gesellschaft, in deren Mittelpunkt der Arbeitsmarkt steht, deren gesellschaftliches Leben sich im Gegenspiel der Arbeitsmarktparteien bewegt, trägt den Zwiespalt in sich, an dem sie zerbrechen müßte, wenn nicht stärkere Notwendigkeiten den unwiderstehlichen Zwang ausübten, zusammenzubleiben. Auf der Oberstufe fehlt es also völlig an der Einheit in wohlgegliederter Vielheit.

Nicht anders auf der Unterstufe! Was ist es denn, das die beiden gegensätzlichen Gruppen, die Arbeitsmarktparteien, jede in sich zusammenschweißt? Es ist zunächst gar nichts anderes als der gemeinsame Interessengegensatz gegen die andere Gruppe. Diese Gemeinsamkeit des Interessengegensatzes gegen einen Dritten schafft aber keine innere Einheit, sondern lediglich ein ganz äußerliches Verbundensein. Daran ändert sich auch dann grundsätzlich noch nichts, wenn die Gruppen gleicher Inter-

essenlage und gemeinsamer Interessengegensätze „Klassen“ im gesellschaftspolitischen Sinne bilden, d. h. in Auseinandersetzung miteinander treten, nicht um einander zu bekämpfen, sondern um ehrlich miteinander ringend aus ihrer Auseinandersetzung eine sinnvolle Gesellschaftsordnung hervorgehen zu lassen, bei der alle Teile wieder ihre rechte Eingliederung ins Ganze finden und daher auch sinngemäß wieder an der allgemeinen Wohlfahrt teilnehmen. Die „Klassen“ in diesem Sinne können darum zwar wirkungsvolle Träger der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung sein und entscheidend zur Wiederherstellung einer wahren gesellschaftlichen Ordnung beitragen, wie dies auch die Enzyklika an mehreren Stellen ausdrücklich anerkennt. Aber Bauglieder einer wohlgeordneten Gesellschaft sind sie nicht und können sie niemals sein; dazu mangelt ihnen die strukturelle Einheit in sich selber sowohl als auch die rechte Eingliederungsfähigkeit in ein übergeordnetes organisches Gebilde⁵.

In beiden Stufen also versagt die „Ordnung“ einer Klassengesellschaft mangels der notwendigen wahren „Einheit in wohlgegliederter Vielheit“. Die Klassenspaltung der heutigen Gesellschaft aber ist eine Tatsache, die sich weder übersehen noch wegleugnen noch wegdekretieren läßt; sie ist darum als der Ausgangs- und Einsatzpunkt anzunehmen für alle Bestrebungen, die zu einer wahren Gesellschaftsordnung führen sollen. In der Tat muß die neue Gesellschaftsordnung hervorgehen aus der Auseinandersetzung der Klassen; darum spricht die Enzyklika (in III 2) ausdrücklich von der „ehrlichen, vom Gerechtigkeitswillen getragenen Auseinandersetzung zwischen den Klassen, die ... als Ausgangspunkt dienen kann und soll, von dem aus man sich zur einträchtigen Zusammenarbeit der Stände emporarbeitet“. Mit diesen Worten ist nun auch schon das Ziel bezeichnet, zu dem die Klassenaueinandersetzung schließlich hinführen muß, die berufsständische Ordnung, deren Bild nunmehr der heutigen Klassengesellschaft gegenüberzustellen ist.

Das Einheitsband jeder Gesellschaft besteht in ihrer Zweckursache, d. i. in demjenigen gesellschaftlichen Gemeinwohl, um dessentwillen die Gesellschaft besteht; verwirklicht und durchgesetzt aber wird die Einheit durch die gesellschaftliche Gewalt, welche die Betätigung der verschiedenen Gesellschaftsglieder so auf das gemeinsame Ziel, den Gesellschaftszweck oder das gesellschaftliche Gemeinwohl hinordnet, daß das Ziel tatsächlich erreicht wird.

Wie immer man es also auch fassen möge, letzten Endes ist es immer das Gemeinwohl, das die Einheit und durch diese auch die Ordnung jeder Gesellschaft bestimmt. Da nun das Gemeinwohl der menschlichen Gesellschaft keine einfache Größe ist, sondern aus einer Fülle verschiedenartiger, wechselseitig aufeinander abgestimmter und sich gegenseitig ergänzender Beiträge hervorgeht, sozusagen zusammenwächst, so kann Einheit und Ordnung der Gesellschaft nur darauf beruhen, daß eine Vielheit ver-

⁵ Vgl. G. Gundlach, „Stand und Klasse“ in dieser Zeitschrift 117 (1929) 284 ff.; von demselben, Artikel „Klasse“, „Klassenkampf“ und „Klassenstaat“, in: Staatslexikon III⁵, Sp. 383 ff. 394 ff. 399. — Vgl. dazu vom Verfasser, „Stand und Klasse“, in: „Volkswohl“ 21 (Wien 1930) 81 ff.

schiedenartiger gesellschaftlicher Gruppen jene Buntheit und Mannigfaltigkeit von Leistungen als Beiträge zum Gemeinwohl hervorbringt und hinzuträgt, die bei richtiger Abgewogenheit und passender wechselseitiger Verflechtung und Durchdringung das wahre gesellschaftliche Gemeinwohl ausmachen. Es versteht sich von selbst, daß diese Leistungen und Beiträge teils wirtschaftlicher teils außerwirtschaftlicher Natur sind, daß daher auch die gesellschaftlichen Gruppen, die diese Leistungen oder Beiträge beizusteuern haben, teils wirtschaftliche, teils außerwirtschaftliche Gruppen sein müssen. Die Erfahrung aller Zeiten lehrt überdies, daß bisher wenigstens immer noch der weitaus größere Teil der Menschheit der Beschaffung und Bereitstellung der materiellen Bedarfsbefriedigungsmittel obliegen mußte, mit andern Worten, daß die wirtschaftlichen Güter und Dienstleistungen zwar nicht den höchsten Rang, wohl aber weitaus den breitesten Raum einnehmen. Eben darum sind auch die wirtschaftenden Berufstände zwar nicht die höchsten und führenden in der Gesellschaft, wohl aber in gewissem Sinne die wichtigsten, weil sie das breite Fundament der Gesellschaft bilden, weil der größte Teil der Menschheit in ihnen die Erfüllung ihrer irdischen Lebensaufgabe, den Sinn ihres Daseins finden soll und muß. Da man ein Gebäude immer von den Fundamenten her aufführen, nicht aber zuerst einen vergoldeten Dachgiebel in die Luft bauen soll, so ist es daher voll berechtigt, die Ordnung einer künftigen berufständischen Gesellschaft von der berufständischen Gliederung der Wirtschaftsgesellschaft her sowohl zu sehen als auch in die Wege zu leiten. So tut es in der Tat auch die Enzyklika.

Maßgebend für die Gliederung des Gesellschafts- und Wirtschaftskörpers sind die verschiedenen Leistungen, die verschiedenartigen Beiträge zum Gemeinwohl. Hierfür ist es nun offenbar völlig gleichgültig, auf welcher Seite des Arbeitsmarktes jemand steht. Der für das Gemeinwohl erfordernten Dienstleistung „Verkehr“ obliegt der Generaldirektor der Deutschen Reichsbahngesellschaft ebenso wie der Weichensteller, der Inhaber einer großen Speditionsfirma so gut wie der Rollkutscher. Nicht darum geht es, ob einer selbständiger Unternehmer, leitender Angestellter oder ausführender Gehilfe, Arbeiter oder dgl. ist, sondern allein darauf kommt es an, was diese alle zusammen schaffen: Ernährung oder Bekleidung oder Behausung — oder Güterverteilung oder Wagnistragung oder Verkehr oder was immer. Darum geht denn auch die berufständische Gliederung der Gesellschaft quer hindurch durch die Klassenschichtung; die Klassenfronten werden zerschlagen, ihre einzelnen Abschnitte aber gehen in die beruflichen Gruppen ein und in gewissem Sinne in ihnen auf.

Jede berufliche Gruppe ist in sich geeint durch die gemeinsame Leistung. Damit ist ein wahres Einheitsband vorhanden, durch das die Gruppe wirklich standfestes Bauglied der Gesellschaft sein kann. Welches aber ist die Struktur dieses Baugliedes „Berufstand“?

Die Enzyklika beantwortet diese Frage mit dem Hinweis auf die Gemeinde; zugleich betont sie die Autonomie der Berufstände und stellt sie scharf den freien Vereinigungen (Standesvereinen, Gewerkschaften, Genossenschaften usw.) gegenüber. Damit ist gesagt:

1. der Berufsstand umfaßt alle Berufszugehörigen wie die Gemeinde alle Gemeindegessessenen;

2. die berufständische obrigkeitliche Gewalt ist bindend und maßgebend für alle Berufszugehörigen wie die gemeindliche Obrigkeit für alle Gemeindeglieder;

3. der Berufsstand besitzt echte Selbstverwaltung, d. h. wie bei der echten gemeindlichen Selbstverwaltung handelt es sich um öffentlich-rechtliche Machtvollkommenheit aus eigenem Recht, nicht kraft Delegation seitens des Staates, wohl aber in Ein- und Unterordnung unter das Staatsganze;

4. der Berufsstand ist keine Dachorganisation über irgend welche Organisationen wirtschaftspolitischer oder arbeitsmarktpolitischer Interessenvertretung, sondern das gerade Gegenteil von Interessensvertretung, liegt doch das Schwergewicht der Betätigung des organisierten Berufsstandes darin, „die Mitwirkung des (gesamten) Berufsstandes zum allgemeinen Wohl des Gesamtvolkes möglichst fruchtbar zu gestalten“ (Q. a. II 5);

5. innerhalb des Berufsstandes kann eine Unterteilung stattfinden insofern, als bei Behandlung gewisser Angelegenheiten, bei denen die Interessen der Selbständigen und der Gehilfenschaft (Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Sinne des Arbeitsmarktschemas) verschieden laufen, die beiden Gruppen im Sinne der Parität zu besondern Beschlußkörpern zusammentreten können, die den Willen jeder Gruppe für sich zum Ausdruck bringen und nur durch übereinstimmende Willensbildung eine den gesamten Berufsstand bindende Regelung (Satzung, Rechtsnorm) aufzustellen und in Kraft zu setzen vermögen.

Hieraus erhellt die Zuständigkeit des Berufsstandes. Er hat für den Wirtschaftszweig, den er vertritt, die Wirtschaftspolitik zu bestimmen. Damit sind zugleich die Grenzen dieser Zuständigkeit nach oben und unten bestimmt. Nach oben: die Berufsstände machen nicht die „große“ Wirtschaftspolitik, die in unlösbarem Zusammenhang mit der „großen“ Politik überhaupt, namentlich mit der Außenpolitik, in nicht zu unterschätzendem Maße aber auch mit der Innenpolitik steht; sondern in Einordnung in die Gesamtwirtschaftspolitik des Staates macht jeder Berufsstand die besondere (engere) Wirtschaftspolitik seines Wirtschaftszweiges. Dabei ist durchaus die Möglichkeit offen zu halten, daß Querverbindungen der verschiedenen wirtschaftlichen Berufsstände, zu einer Art oberstem Wirtschaftsrat zusammengefaßt, auch die allgemeine Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik mitbestimmen, selbstverständlich auch hier in Unterordnung unter die letzte, die eigentlich „politische“ Instanz, der die Verantwortung für die „salus publica“, für das „bonum commune“ des Gesamtvolkes notwendig immer verbleibt, der daher auch die letztverantwortliche Entscheidung für das Ganze niemals aus der Hand genommen werden kann⁶.

⁶ Nichts kann darum dem Sinn der berufständischen Ordnung, der Entwirtschaftung des Staates und der Entpolitisierung der Wirtschaft mehr zuwider sein als der Plan, ein berufständisches Wirtschaftsparlament dem politischen Parlament nebenzuordnen. Das berufständische Wirtschaftsparlament kann dem politischen Parlament sehr viel abnehmen, aber nie kann es sich ihm nebenordnen!

Nach unten liegt die Grenze der berufständischen Zuständigkeit da, wo die Einmischung in die private Wirtschaftsführung beginnt. Ohne Frage ist diese Grenze nicht immer leicht zu finden, da auch die Führung eines privatwirtschaftlichen Betriebs oder Unternehmens keineswegs ausschließlich „Privat“-Sache ist. Trotzdem dürfte mit der Unterscheidung zwischen Wirtschaftspolitik, d. h. Lenkung der gesellschaftlichen Wirtschaft bzw. ihrer verschiedenen Zweige einerseits, und Wirtschaften, d. h. Führung eines Betriebs oder Unternehmens andererseits, eine begrifflich klare und bestimmte Grenze gezogen sein.

Noch ist kurz auf das Verhältnis von Berufstand und freien Vereinigungen, insbesondere Gewerkschaften, einzugehen. Vorweg ist nochmals zu betonen, daß der organisierte Berufstand oder die berufständische Korporation dem öffentlichen Recht angehört, während die freien Vereinigungen, ausdrücklich eingeschlossen die Gewerkschaften, dem Bereich der Privatrechtsordnung angehören. In dieser Hinsicht verhalten sich diese Vereinigungen zum Berufstand wie etwa gesellige oder andere (Verkehrs-, Geschichts-, heimatkundliche usw.) Vereine zur Gebietskörperschaft der Gemeinde. Der Klarstellung der Begriffe wegen muß hierauf immer wieder hingewiesen werden. Wichtiger an sich ist die Frage nach der Rolle, welche die freien Vereinigungen gegenüber der berufständischen Organisation zu spielen haben. Die Enzyklika beschränkt sich darauf, das Recht der Vereinigungsfreiheit auch für die berufständische Ordnung zu proklamieren, sowie den heute bestehenden freien Vereinigungen die Aufgabe zuzuweisen, sich als Wegbereiter für eine berufständische Ordnung nicht nur zu betrachten, sondern nach Kräften auch zu betätigen. Auch dies gilt in hervorragendem Maße von der typischen Klassenorganisation, der Gewerkschaft. Die „Klassen“, so wurde ja oben ausgeführt, können zwar nicht Bauelemente des Gesellschaftskörpers sein, wohl aber die Träger der gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung, aus der eine rechte Gesellschaftsordnung hervorgehen soll. Es versteht sich daher ganz von selbst, daß den Gewerkschaften hier eine maßgebende Rolle zukommt. Dadurch, daß bei uns die Gewerkschaften zum Teil in öffentlich-rechtliche Aufgaben hineingewachsen sind, welche sie statt der fehlenden öffentlich-rechtlichen Korporationen der Berufstände wohl oder übel ersatz- oder vertretungsweise übernehmen mußten, ist diese Sachlage etwas verdunkelt worden. Auf diesen Punkt wird jedoch später noch zurückzukommen sein; hier sei darum zusammenfassend nur dies gesagt: Standesvereine mit weltanschaulich-erzieherischer und bildnerischer Zielsetzung, Gewerkschaften mit arbeitsmarktpolitischer Zielsetzung und Genossenschaften mit Zielsetzungen auf dem Gebiet wirtschaftlicher Selbsthilfe, sie alle haben eine bedeutsame Aufgabe zu erfüllen in der allmählichen Bereitung des Bodens für die Erneuerung der vom Individualismus zersetzten und aufgelösten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Ordnung; sie alle haben ihr gutes Teil mitzuwirken an der Aufrichtung der neuen Ordnung; sie behalten auch in der neuen Ordnung eine überaus bedeutsame Sendung und Aufgabe. Aber sie gehen in die berufständische Ordnung selber weder ein noch auf. Sie gehen nicht in sie ein, d. h. sie behalten auch unter der berufstän-

dischen Ordnung ihr freies Eigenleben und ihre freie Eigenständigkeit, werden nicht Bausteine oder Teilkörper der öffentlich-rechtlichen Korporation; sie gehen nicht in sie auf, d. h. sie bleiben in ihrem Bestande unberührt, erfahren weder Auflösung noch Verflüchtigung, sie bleiben sie selbst. Die Bezeichnung als „werdende Korporation“ für die freien Vereinigungen war daher nur ein falscher, längst berichteter Zungenschlag; nicht „werdende Korporation“, sondern „Wegbereiter“ der Korporation, das ist die Formel, die nunmehr auch von der Enzyklika sanktioniert ist.

Das wäre in groben Umrissen die berufsständische Ordnung, wie unsere christliche Sozialtradition sie immer verstanden hat und wie die Enzyklika „Quadragesimo anno“ sie bestätigt. Jetzt das Gegenbild der „eigenartigen gewerkschaftlichen und berufsständischen Organisation“, das die gleiche Enzyklika vom faschistischen Korporationsstaat entwirft.

„Der Staat verleiht“, so beginnen die einschlägigen Ausführungen der Enzyklika. Also nicht von unten herauf schließen die Menschen, die dem gleichen Berufstand angehören, zur berufsständischen Körperschaft sich zusammen, sondern von oben herab „verleiht“ der Staat. Infolgedessen sind diese berufsständischen Körperschaften denn auch „wirkliche und eigentliche Staatsorgane und Staatseinrichtungen“, nicht autonome Körperschaften, nicht Träger wahrer und echter Selbstverwaltung. Darum ist auch hier der Staat nicht entwirtschaftet, sondern vielmehr die Wirtschaft verstaatlicht, wenngleich nicht in dem üblichen Sinne der Verstaatlichung der Produktionsmittel, sondern durch eine eigentümliche Durchdringung aller wirtschaftlichen Organismen mit staatlicher Einflußnahme. Mehr als nahe liegt daher auch die von der Enzyklika signalisierte Gefahr der Bürokratisierung und der Verpolitisierung der Wirtschaft.

„Eigenartige gewerkschaftliche und berufsständische Ordnung“: in der Tat ist die faschistische Wirtschaftsordnung mehr gewerkschaftlich als berufsständisch. Beide Arbeitsmarktparteien werden in jeder Berufsgruppe zu einer Zwangsgewerkschaft zusammengefaßt, so zwar, daß die formelle Zugehörigkeit zur Gewerkschaft zwar frei bleibt, die gewerkschaftliche Beitragspflicht und die gewerkschaftlichen Bindungen (Tarifverträge usw.) aber jeden erfassen, ob er will oder nicht. Die staatlich angeordnete Zwangsgemeinschaft der beiderseitigen Monopolgewerkschaften ist der „Berufstand“; die berufsständischen Organe bestehen aus Vertretern der beiden Parteien, denen ein Staatskommissar mehr vorgesetzt als beigeordnet ist. — Diese Art berufsständischer Organisation ist wohl fraglos immer noch tausendmal besser als die vollständige Desorganisation, die der liberalistische Individualismus gebracht hat, und so läßt allerdings „schon eine flüchtige Überlegung“ ihre nicht zu unterschätzenden Vorteile erkennen. Nur sind auch die vom Standpunkt der christlichen Sozialtradition, vom Standpunkt der Soziallehren Leos XIII. und Pius' XI. zu erhebenden Einwendungen grundsätzlicher Natur nicht zu übersehen! Diese Einwendungen besagen aber nicht mehr und nicht weniger, als daß in der faschistischen Wirtschaftsverfassung die berufsständische Ordnung regelrecht auf den Kopf gestellt erscheint, wie dies an der Beschreibung, welche die Enzyklika von beiden gibt, leicht aufgezeigt werden kann.

Anstatt die Klassenspaltung gesellschaftspolitisch zu überwinden, bleibt der faschistische Korporationsstaat nicht nur in ihr stecken, sondern verewigt sie, indem er seine Korporationen auf dem Prinzip der Klassenscheidung aufbaut. — Wie übrigens der Faschismus mit diesem Schema bei einem so bedeutsamen Berufsstand wie der Landwirtschaft zurecht kommt, wo die Millionen bäuerlicher Familienwirtschaften, in denen es Arbeitsmarktparteien nicht gibt, in diesem System unterkommen, das ist vorläufig sein Geheimnis; die „Carta del Lavoro“ und die offiziellen Verlautbarungen schweigen sich darüber aus. — Wohl nur aus der maßlosen Überspannung des (römischen) Herrschaftsgedankens und aus völliger Unkenntnis des (deutschen) Genossenschaftsgedankens ist es erklärlich, daß der Faschismus seinen staatlichen Zwangsapparat zur Reglementierung des Kampfes zwischen Kapital und Arbeit nach produktionspolitischen Staatsnotwendigkeiten für eine berufständische Ordnung der Wirtschaftsgesellschaft halten bzw. mit einer solchen verwechseln konnte. Da aber die Verwechslung selbst aus der Enzyklika herausgelesen, richtiger: in sie hineingelesen worden ist, so seien abschließend die Gegensätze nochmals zusammengestellt:

1. hier die stark betonte, mehrfach unterstrichene Subsidiarität der Staatstätigkeit, die nur ergänzend und aushelfend einzutreten hat, wo die Leistungsfähigkeit der einzelnen oder der kleineren Verbände versagt — dort der Grundsatz des „Stato totalitario“, des Staates, von dessen Gnaden allein alle einzelnen und alle Verbandsbildungen in seinem Bereiche leben;

2. hier die wahre und echte Autonomie der von unten herauf gewachsenen berufständischen Körperschaften, denen der Staat lediglich zurücküberträgt, was er teils widerrechtlich an sich gerissen, teils notgedrungen mangels anderer Träger dieser Aufgabengebiete auf sich geladen hat — dort die Errichtung und Bevollmächtigung der Korporationen seitens des allmächtigen Staates, die lediglich als seine Beauftragten in seinem Interesse und zu seinen Zwecken tätig werden;

3. hier im Vordergrund die Berufsverbundenheit, die nur ganz untergeordneterweise begleitet wird von dem differenzierenden Moment der Zugehörigkeit zur einen oder andern Arbeitsmarktpartei — dort das Schwergewicht gelegt auf die beiderseits gewerkschaftlich zwangsorganisierten Arbeitsmarktparteien, die lediglich durch den Überbau, sozusagen durch die Verbindungsbrücke der „Korporation“ miteinander zusammenge-spannt und in die staatliche Produktionspolitik eingespannt werden;

4. hier die Überwindung der Klassenspaltung durch das ihr völlig entgegengesetzte Prinzip der beruflichen Gliederung der Wirtschaftsgesellschaft — dort die Verewigung des Klassenschemas durch seinen Einbau in die Fundamente der korporationsstaatlichen Verfassung selbst;

5. hier die klare und saubere Unterscheidung des Berufsstandes als Gliedes der öffentlichen Ordnung der Wirtschaftsgesellschaft einerseits, der Gewerkschaften und andern freien Vereinigungen als Gebilde privater Natur und privaten Rechts anderseits — dort die öffentlich-rechtliche Monopolgewerkschaft einbezogen in den Aufbau der Korporation unter

tatsächlicher Aufhebung der Koalitionsfreiheit und der Selbstverantwortlichkeit;

6. hier Genossenschaftlichkeit und Bodenständigkeit — dort Bürokratie und Zentralismus.

Woher mag es sich trotz solch augenfälliger Gegensätze erklären, daß das in der Enzyklika gezeichnete Bild des faschistischen Korporationsstaates als die Erfüllung der von der gleichen Enzyklika verlangten berufsständischen Ordnung angesehen werden konnte? Der Grund kann wohl kein anderer sein als dieser, daß die Enzyklika es sich versagt, ein farbenreiches, anschauliches Bild dieser berufsständischen Ordnung zu malen, während die faschistische korporationsstaatliche Ordnung weithin sichtbar vor aller Augen steht. Die Ausführungen der Enzyklika über die berufsständische Ordnung bleiben beharrlich in der Höhe der reinen und strengen Abstraktion — sehr mit Recht, da die Enzyklika kein Roman ist, nicht den Beruf in sich fühlt, die Zahl der Staats- und Sozialutopien zu vermehren, vielmehr streng im Rahmen einer lehramtlichen Kundgebung bleibt, die allgemeingültige sozialphilosophische Prinzipien autoritativ verkündet. Wer sich daher nicht die Mühe nahm, in diese abstrakten sozialphilosophischen Prinzipien einzudringen und sich mit ihnen vertraut zu machen, wer gar über diesen Kernteil der Enzyklika als uninteressant hinweglas, dem konnte allerdings die Konfrontation und Kontrastierung entgehen, der mochte in und zwischen den Zeilen nur wenig Kritik am faschistischen Korporationssystem finden — steht doch in der Tat die entscheidende Kritik weder in noch zwischen den Zeilen, sondern, wenn dieser Ausdruck erlaubt ist, zwischen den Blattseiten! Aber gerade diese schweigende Gegenüberstellung hat etwas geradezu Monumentales, und man muß nur einmal die Kontraste auf sich wirken lassen, um innezuwerden, daß hier tatsächlich zwei verschiedene Welten einander gegenüberstehen!

Die immerhin bunte Reihe der Mißverständnisse des berufsständischen Gedankens sei hiermit beschlossen; noch erfordert die Gefahr seines Mißbrauchs einige Aufmerksamkeit.

Nur mit einem Worte zu erwähnen sind die Versuche, den berufsständischen Gedanken zu mißbrauchen als Sturmbock gegen den christlichen Solidarismus im Sinne H. Peschs und des sozialen Katholizismus in Deutschland. Es ist zuzugeben — und wurde bis zu einem gewissen Grade oben schon zugegeben —, daß die Ära der Sozialpolitik hie und da das Interesse für eine weitgreifende Sozialreform etwas in den Hintergrund treten ließ. Wenn das Haus brennt, dann löscht man und hält sich nicht auf mit Plänen für einen späteren Umbau. Nach diesem Grundsatz haben Männer wie F. Hitze und diejenigen, die in seine Fußstapfen getreten sind, gehandelt; ihnen daraus einen Vorwurf zu machen, ist ebenso töricht wie ungerecht. Eine glatte Unwahrheit aber ist die Behauptung, die geistigen

⁷ Die katholisch-soziale Tagung in Wien (Volksbundverlag Wien 1929) 32—47. — Auch mein eigener Vortrag über „Wirtschaftskonzentration und soziale Frage“ ebendasselbst forderte „die Wiederaufrichtung einer gesellschaftlichen Ordnung im christlich-naturrechtlichen Sinn, die das christliche Solidarprinzip rechtlich zur Geltung bringt und machtvoll in Wirkung setzt“, das „bindet und, indem es bindet, ordnet und, indem es ordnet, gliedert“ (S. 95).

Führer des sozialen Katholizismus in Deutschland hätten sich grundsätzlich auf Sozialpolitik im engeren Sinne des Wortes festgelegt und eine echte Sozialreform abgelehnt. G. Gundlach hat auf der katholisch-sozialen Tagung in Wien 1929 die „Christliche Sozialreform in ihrem Gegensatz zu liberalistischen und sozialistischen Lösungsversuchen der sozialen Frage“⁷ behandelt und die christliche Sozialreform aus dem Solidaritätsprinzip in Auswirkung der „sozialen Gerechtigkeit“ gefordert. Allerdings ist ein Unterschied zu beachten: während der christliche Solidarismus die Reformaufgabe gesellschaftlich sieht, verstehen seine Gegner sie (— hierin typisch liberal und individualistisch denkend! —) anscheinend „rein wirtschaftlich“. Daher ihr mit dem Sozialismus gemeinsamer Einsatzpunkt beim Eigentum; daher der fruchtlose Wortstreit um den „Kapitalismus“ und das Aufbegehren gegen die kapitalistische Wirtschaftsweise als solche; daher der unausrottbare Irrtum, die Solidaristen wollten nur „Auswüchse“, sei es des „Kapitalismus“, sei es der kapitalistischen Wirtschaftsweise beschneiden, während es ihnen doch darum geht, der Wirtschaft das rechte gesellschaftliche regulative Prinzip oder Organisationsprinzip zu geben⁸. Vielleicht kann man den Unterschied zwischen den Solidaristen und ihren Gegnern auf diese kürzeste Formel bringen: diese wollen die berufständische Wirtschaft an die Stelle der kapitalistischen Wirtschaft setzen; jene aber wollen die vom Individualismus aufgelöste und zersetzte Gesellschaft wieder ordnen und gliedern und erwarten, daß unter einer berufständischen Gesellschaftsordnung „auch jener überaus bedeutsame Zweig des gesellschaftlichen Lebens, den die Wirtschaft ausmacht, zur rechten und gesunden Ordnung sich zurückfindet“ (Q. a. III 1 Ende).

Die ernste und große Gefahr des Mißbrauchs, die dem berufständischen Gedanken droht, ist der Mißbrauch im Dienste der sozialen Reaktion. Diese Gefahr kann gar nicht ernst genug genommen werden. Es genügt, sich darüber Rechenschaft zu geben, welche Kreise heute auf einmal für den berufständischen Gedanken und für eine berufständische Ordnung sich brennend interessieren, während vor einigen Jahren noch es schlechterdings unmöglich gewesen wäre, ihnen davon zu sprechen. Sowohl in Deutschland als in Österreich sind es Kreise, die — sei es zu Recht oder zu Unrecht — den Ruf genießen, ausgesprochenermaßen sozialreaktionär zu sein, und denen — wiederum gleichviel, ob mit Recht oder Unrecht — nachgesagt wird, den Rechtsradikalismus zu finanzieren oder ihm doch das „geistige Kapital“ zur Verfügung zu stellen, von dem er mangels eigener Geistigkeit zehrt.

Es kann nicht dieses Ortes sein, bestimmte Kreise unter Anklage zu stellen. Statt dessen sei an alle Befürworter einer berufständischen Ord-

⁸ Vgl. hierzu vom Verfasser, „Kapitalismus und Organisationsprinzip der Wirtschaft“, in: „Das Neue Reich“ 10 (1927/28) 747 ff., sowie die Ausführungen der Enzyklika „Quadragesimo anno“ unter II 5 „Regulatives Prinzip der Wirtschaft“: Vor allem tut es not, daß sie (d. i. die soziale Gerechtigkeit) zur gesellschafts-politischen Auswirkung kommt, d. h. eine Rechts- und Gesellschaftsordnung herbeiführt, die der Wirtschaft ganz und gar das Gepräge gibt.

nung nur eine Frage gestellt, die geeignet ist, die Lage blitzlichtartig zu erhellen: Wie steht ihr zu den Gewerkschaften?

Kurz und gut kann man so sagen: Es gibt zwei Auffassungen des berufständischen Gedankens, eine gewerkschaftsfreundliche und eine gewerkschaftsfeindliche. Nun sind heute die Gewerkschaften zweifellos der stärkste Träger des sozialen Aktivismus, des sozialen Fortschritts. Man kann der Meinung sein, daß es den Gewerkschaften zeitweilig am rechten Augenmaß gefehlt habe (womit die Gewerkschaften ja nicht ganz allein dastehen!), man kann es im Interesse dauerhafter sozialer Fortschritte bedauern, daß dieses Augenmaß und eine tiefere volkswirtschaftliche und gesellschaftspolitische Einsicht hie und da mangelten; man mag manches an den Gewerkschaften und ihrem Verhalten zu bessern und zu berichtigen finden — und kann dabei ein warmer und aufrichtiger Freund der Gewerkschaften sein. Ja man kann sogar der Meinung sein, die Gewerkschaften seien zu einem Teil in ihnen wesensfremde Aufgaben und eine ihrer Natur nicht entsprechende Stellung als halb öffentlichrechtliche Körper hineingewachsen und sollten von diesen ihnen nicht entsprechenden Aufgaben entlastet, aus dieser ihnen nicht natürlichen Stellung herausgeführt werden — und kann auch dabei vielleicht sich noch mit der Hoffnung schmeicheln, die Freundschaft der Gewerkschaften selbst nicht zu verscherzen und das Vertrauen ihrer einsichtsvollen Führer nicht zu verlieren. Ganz etwas anderes aber ist es, in den Gewerkschaften lediglich die unerwünscht kraftvolle Vertretung arbeitsmarktpolitischer Interessen zu erblicken, die den eigenen entgegengesetzt sind, und aus diesem Grunde die Gewerkschaften als Gegner zu bekämpfen. Das ist der unglückselige „Klassenkampf von oben“, dem immer wieder ein Klassenkampf von unten antwortet. Die Gefahr, die es aufzuzeigen gilt, ist nun diese, daß der „Klassenkampf von oben“ getarnt wird als Eintreten für eine berufständische Ordnung!

Die schwere wirtschaftliche Notlage bedeutet eine ungeheure Belastungsprobe für die Gewerkschaften, die notgedrungen einige Pflöcke werden zurückstecken müssen. Um so wichtiger ist es, zu verhüten, daß diese ihre schwierige Lage gegen sie ausgebeutet wird, um unter der Flagge einer unklaren „Wirtschaftsfriedlichkeit“ und mit der Parole „ständischer Ordnung“ eine Art Hörigkeit und Erbuntertänigkeit der Arbeiterschaft im Betriebe wieder einzuführen. Auf dem Gebiete der im engeren Sinne so genannten Sozialpolitik wird es in absehbarer Zeit nicht nur keinen Fortschritt, sondern ziemlich sicher einige Rückschritte geben. Gerade darum ist es notwendig, daß wir auf dem Gebiete der eigentlichen Sozialreform vorwärts kommen, die unveräußerlichen sozialpolitischen Errungenschaften (nicht alle sind unveräußerlich!) sozialreformerisch verankern.

Das heißt nicht mehr und nicht weniger als dieses: Die berufständische Ordnung, zu der es ohnehin kommen muß, wenn anders wir überhaupt noch einen Ausweg zwischen finanzkapitalistischer Planwirtschaft und staatskapitalistischer Zwangswirtschaft, zwischen dem Imperialismus von Wallstreet und dem Imperialismus des Kremls zu finden hoffen, muß mit den Gewerkschaften, nicht ohne sie und noch weniger gegen sie gemacht werden, soweit man bei einem organisch Wachsenden, wie es die

gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung ist, von „machen“ überhaupt reden kann. Für die Gewerkschaften aber kommt alles darauf an, daß sie die „Zeitenwende“⁹, in der wir stehen, begreifen und rechtzeitig sich danach einstellen, soweit erforderlich auch umstellen.

Aber heißt es nicht Unmögliches, ja geradezu Selbstmord von den Gewerkschaften verlangen, wenn man ihnen zumutet, sich für die berufständische Ordnung einzusetzen? Die bloße Tatsache, daß der führende Theoretiker der christlichen Gewerkschaften in Deutschland, Th. Brauer, bedenkenlos und in der Hauptsache wohl auch widerspruchlos den berufständischen Gedanken vertritt und ihn in die gewerkschaftlichen Kreise hineinträgt, dürfte dies Bedenken schon weitgehend entkräften. Um aber in der Sache selbst zur Klarheit zu kommen, sei zum Schlusse kurz angedeutet, welche Opfer die Gewerkschaften zu bringen hätten, welche Vorteile sie eintauschen würden.

Die drei anerkannten oder „privilegierten“ Gewerkschaftsrichtungen sind, wie schon erwähnt, in eine Art halb öffentlichrechtliche Stellung bei uns hineingewachsen; darauf würden sie in einer berufständischen Ordnung allerdings zu verzichten haben, da insoweit der organisierte Berufsstand an ihre Stelle treten würde. Dies mag ein Opfer an Prestige sein, das bei verständiger und gerechter Würdigung aber nicht allzu schwer wiegen noch auch allzu hart empfunden werden dürfte. Andere Opfer hätten die Gewerkschaften für eine berufständische Ordnung im Sinne des christlichen Solidarismus nicht zu bringen. Wohl aber würde sich manches für sie und um sie herum ändern, was natürlich für die gewerkschaftliche Betätigung nicht ohne Bedeutung bleiben kann.

Die Bedeutung der Gewerkschaften ist die eines Korrektivs; diese Bedeutung bliebe ihnen auch in einer berufständischen Ordnung, von der ja niemand annehmen wird, daß sie und in ihr die Menschen so vollkommen sein werden, daß für ein Korrektiv kein Raum und kein Bedürfnis mehr bliebe. Die Gewerkschaft ist die arbeitsmarktpolitische Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft und als solche, da die Arbeitsmarktparteien bei der heutigen Auflösung der gesellschaftlichen Ordnung „Klassen“ bilden, derzeit Klassenorganisation, ja im Augenblick sogar die typische Klassenorganisation. In einer berufständisch geordneten Gesellschaft würde der Arbeitsmarkt aus dem Mittelpunkt der Gesellschaft hinausgerückt sein, ja er würde seinen heutigen gesellschaftlichen Sinn verloren haben; aber auch in der berufständischen Wirtschaftsgesellschaft wird es Arbeitgeber und Arbeitnehmer und daher auch einen Ort der Begegnung beider geben, werden Arbeitsbedingungen zu vereinbaren, auszuhandeln sein, wird es dabei einer fachkundigen Sachwalterschaft, einer starken und klugen Führung bedürfen. Soll das Arbeitsverhältnis nicht bis ins Letzte autoritär von den berufsständischen öffentlichen Körperschaften geregelt werden, soll vielmehr auch hier die freie Vereinbarung, die eigenverantwortliche

⁹ Vgl. vom Verfasser, „Zeitenwende — Romantik — Realpolitik“, Aufsatz, verbreitet durch „Katholische Korrespondenz“ Nr. 57 vom 20. V. 1930 (Bezugnahme auf die Rede von E. J. Jung vor dem bergbaulichen Verein in Essen am 14. V. 1930). — Vgl. auch vom Verfasser, „Sozialphilosophie, Sozialreform, Sozialpolitik“, in: „Soziale Revue“ 30 (1930) 289 ff.

Gestaltung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter im Rahmen des Möglichen gewährleistet sein, so bedarf es dazu des freien Zusammenschlusses in der Gewerkschaft. Mit der gesellschaftspolitischen Neutralisierung des Arbeitsmarktes in der berufständischen Wirtschaftsgesellschaft, mit seiner Umgestaltung in eine menschliche und menschenwürdige Begegnung derer, die Arbeitskräfte benötigen, und derer, die ihre Arbeitskraft zu betätigen wünschen, hätte die Gewerkschaft ihren Charakter als Klassenorganisation — gegen den die christlichen Gewerkschaften ohnehin sich immer innerlichst gestäubt haben — abgestreift; das brächte den Gewerkschaften einen gewaltigen Gewinn an innerer und äußerer Freiheit. Arbeitskämpfe würden, wenn nicht völlig verschwinden, so doch jedenfalls an Bedeutung im Gesamtrahmen gewerkschaftlicher Betätigung außerordentlich zurücktreten; im gleichen Maße würde die aufbauende Gewerkschaftsarbeit auf allen Gebieten sich ausweiten und erstarken können. Vor allem die Seele aller gewerkschaftliche Arbeit, ihre berufspädagogische Wirksamkeit, vermöchte mit dem Erstarken des Berufsgedankens in einer berufständischen Ordnung einen ungemeinen Aufschwung zu nehmen, — dies sogar, ohne daß die bei uns geschichtlich gewordene, auch in der Enzyklika (I 3) umschriebene Arbeitsteilung zwischen Gewerkschaften und Arbeiterstandesvereinen in Frage gestellt zu werden brauchte.

Nicht umsonst hat die Enzyklika den Aufruf des damaligen Nuntius Pacelli auf dem Freiburger Katholikentag zum „heißen Bemühen, uns aus der Auseinandersetzung zwischen den Klassen zur einträchtigen Zusammenarbeit der Stände emporzuarbeiten“¹⁰, an die Spitze ihrer ganzen Ausführungen über die berufständische Ordnung gestellt (II 5) und an anderer Stelle nochmals gesprochen von der „ehrlichen, vom Gerechtigkeitswillen getragenen Auseinandersetzung zwischen den Klassen, die zwar noch nicht den allseits ersehnten sozialen Frieden bedeutet, aber doch als Ausgangspunkt dienen kann und soll, von dem aus man sich zur einträchtigen Zusammenarbeit der Stände emporarbeitet“ (III 2). Den von der Enzyklika bezeichneten Ausgangspunkt haben — wenigstens im Bereich der Wirtschaftsgesellschaft — die Gewerkschaften besetzt. Sie haben damit gewissermaßen die Schlüsselstellung inne zu einer berufständischen Ordnung, wie die Enzyklika, wie die christlich-solidaristische Sozialtradition sie will. Benutzen die Gewerkschaften diese ihre Schlüsselstellung, um eine solche berufständische Ordnung zu verhindern, dann ist die Gefahr groß, daß eine verkehrte, fälschlich als berufständisch sich ausgehende Ordnung seitens der Gegner der Gewerkschaften der Wirtschaft aufgenötigt wird.

Der berufständische Gedanke, obzwar heute hoch im Schwange, ist in Gefahr! Möchten diejenigen, die von Beruf und von Rechts wegen seine Hüter und Vorkämpfer sind, ihn nicht im Stiche lassen! Möchten alle, die es angeht, die Schicksalhaftigkeit der Zeitenwende, den Ernst dieser Stunde begreifen! Der Papst hat gesprochen; die christliche Sozialtradition ist nie verstummt; jetzt haben die Verbände, zuvorderst die Gewerkschaften, das Wort!

¹⁰ Bericht über die 68. Generalversammlung der Deutschen Katholiken in Freiburg i. Br. 1929, S. 243.